

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen für das Haushaltsjahr 2018/2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Großen Kreisstadt Meißen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	Haushaltsjahre	
	2018	2019
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	55.657.800 €	52.518.100 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	55.995.100 €	54.443.100 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 337.300 €	- 1.925.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.956.200 €	308.100 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.350.100 €	308.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	606.100 €	100 €
- Gesamtergebnis auf	268.800 €	- 1.924.900 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	268.800 €	- 1.924.900 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.412.500 €	49.763.700 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.345.600 €	47.430.600 €
- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.066.900 €	2.333.100 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.859.400 €	12.444.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.946.400 €	17.521.100 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.087.000 €	- 5.077.000 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.020.100 €	- 2.743.900 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	3.554.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.321.400 €	2.575.500 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.321.400 €	978.600 €
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	- 4.341.500 €	- 1.765.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	0 €	3.300.000 €
--	-----	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf

	6.140.000 €	5.614.200 €
--	-------------	-------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	9.000.000 €	9.000.000 €
--	-------------	-------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Planansätze für Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides gesperrt. Die Freigabe der Mittel obliegt dem Finanzverwaltungsamt.

§ 7

Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab 50.000 EURO gelten als erheblich im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 6 KomHVO.

Meißen, den 06.04.2018

Olaf Raschke
Oberbürgermeister